

Bundesgesetzblatt

33

Teil II

Z 1998 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 17. Januar 1973	Nr. 4
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik von Sierra Leone über Kapitalhilfe	33
15. 12. 72	Bekanntmachung des Vierten Protokolls zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Warenverkehr und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet	35
15. 12. 72	Bekanntmachung des Protokolls zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet	42

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik von Sierra Leone
über Kapitalhilfe**

Vom 15. Dezember 1972

In Freetown ist am 24. Oktober 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik von Sierra Leone über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 24. Oktober 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Dezember 1972

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Hanemann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik von Sierra Leone
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik von Sierra Leone

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik von Sierra Leone, in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der sierraleonischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik von Sierra Leone, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Straße Makeni-Matotoka“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt fünfzehn Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Bank von Sierra Leone garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund des abzuschließenden Darlehensvertrages.

Artikel 3

Die Regierung der Republik von Sierra Leone stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in Sierra Leone erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik von Sierra Leone überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen vorbehaltlich des Artikels 5, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus dem Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder und Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder und Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik von Sierra Leone innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Freetown, am 24. Oktober 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Karl Münch

Für die Regierung
der Republik von Sierra Leone
S.A.J. Pratt

Bekanntmachung
des Vierten Protokolls zum Langfristigen Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über den Warenverkehr
und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet
Vom 15. Dezember 1972

In Prag ist am 5. Dezember 1972 das Vierte Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Warenverkehr und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet vom 17. Dezember 1970 unterzeichnet worden. Das Vierte Protokoll ist nach seinem Artikel 4

am 5. Dezember 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Dezember 1972

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Viertes Protokoll
zum Langfristigen Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über den Warenverkehr
und die Kooperation auf wirtschaftlichem
und wissenschaftlich-technischem Gebiet
vom 17. Dezember 1970

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik

haben auf Grund des Artikels 4 des am 17. Dezember 1970 unterzeichneten Langfristigen Abkommens über den Warenverkehr und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet folgendes vereinbart:

Artikel 1

Dieses Protokoll mit der Warenliste A (Warenlieferungen aus der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland, soweit sie mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen) und der Warenliste B (Warenlieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Tschechoslowakische Sozialistische Republik) sowie den heute unterzeichneten Briefen gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1973.

Artikel 2

Für die in den Warenlisten aufgeführten Waren werden die zuständigen Behörden beider Länder Ein- und Ausfuhrgenehmigungen gemäß Artikel 5 des oben genannten Abkommens erteilen.

Soweit Einfuhrgenehmigungen in Höhe der in den Warenlisten angegebenen Werte oder Mengen bereits erteilt sind, werden die zuständigen Behörden beider Länder die Möglichkeit prüfen, ob und inwieweit darüber hinausgehende Genehmigungen erteilt werden können. Entsprechendes gilt, falls Waren eingeführt werden sollen, deren Einfuhr nicht liberalisiert ist und die in den Warenlisten nicht angeführt sind.

Artikel 3

Dieses Protokoll mit den Warenlisten A und B und den heute unterzeichneten Briefen ist Bestandteil des am 17. Dezember 1970 unterzeichneten Langfristigen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Warenverkehr und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Prag am 5. Dezember 1972 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Peter Her mes

Für die Regierung
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
Alfred Killian

Warenliste AWarenlieferungen aus der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
in die Bundesrepublik Deutschland

Ware	Menge	Wert in 1 000 DM
I.		
Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft		
1. Lammfleisch, frisch, gekühlt, gefroren		Globalaus- schreibung
2. Karpfen, lebend		300
3. Karpfen, gefroren		500
4. Speisekartoffeln		900
5. Luzernemehl		500
6. Gemüsekonserven der Tarif-Nr. 2002 davon: Champignons und Spargel bis zu je 250) ausgenommen: Erbsen (2002 61), grüne Bohnen (2002 66), Mischgemüse (2002 81), Kartoffeln (2002 85)		1 500
7. Zubereitungen von Paprika		1 500
8. Mixed Pickles, Salate (Spezialitäten)		2 000
9. Zubereitungen von Gurken ohne Essig in Behältnissen über 4,5 kg		1 000
10. Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker (2003 00)		1 000
11. Früchte usw. der Tarif-Nr. 2004 und Konfitüren, Marmeladen usw. der Tarif-Nr. 2005, ausgenommen: Apfelmus		750
12. Obstkonserven der Tarif-Nr. 2006 ausgenommen: Pflaumen und Kirschen		3 800
13. Säfte und Dicksäfte von Äpfeln und Birnen		500
II.		
Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft (Spezifikation vorbehalten)		
1. Torfmull		600
2. Braunkohlenbriketts	50 000 t	ca. 3 200
3. Koks aus Steinkohle	50 000 t m. E.	ca. 5 000
4. Verschiedene chemische Erzeugnisse und Rohstoffe		30 000
davon: Hexamethylentetramin	bis 1 400	
Kalkammonsalpeter	bis 25 000 t	ca. 3 300
Harnstoff	bis 8 500 t	ca. 2 000
Zubereitete Sprengstoffe	bis 2 750 t	ca. 3 500
5. Motorenbenzin		7 000
6. Heizöl		15 000
7. Flüssiggas		1 500
8. Synthetischer Kautschuk	4 000 t	ca. 5 000
9. Regenerierter Kautschuk	1 000 t	ca. 500
10. Sonstige Kautschuk- und Asbestwaren		5 000
davon: Luftmatratzen	bis 2 800	
Weichkautschukwaren	bis 2 200	
11. Bereifungen		4 000
12. Leder- und Ledergalanteriewaren		1 000
13. Arbeiterschutzhandschuhe		300

Ware	Menge	Wert in 1 000 DM
14. Leder- und Sporthandschuhe		200
davon: Lohnveredelung	100	
15. Sperrholzplatten		1 500
davon: Furnierplatten	bis 600	
16. Holzspanplatten, auch beschichtet, Flachschäbenplatten		3 000
17. Haushaltsgeräte aus Holz		500
davon Wäscheklammern	bis 170	
18. Schilfrohrmatten und -platten		400
19. Spankörbe		180
20. Korb- und Flechtwaren		850
21. Holzfaserplatten		1 000
22. Textile Halbwaren, insbesondere Garne		3 000
23. Textile Fertigwaren einschließlich Bekleidung		89 000
24. Passive Lohnveredelung für Textilien und Bekleidung		12 500
25. Tapisserien		50
26. Lederschuhe		4 500
27. Bord- und Pflastersteine		1 000
28. Magnesit- und Chrommagnesitsteine		4 500
29. Schmelzbasalterzeugnisse		800
30. Schamotte-, Silika- und andere feuerfeste Steine		1 200
31. Hourdis		250
32. Dach- und Mauerziegel		840
33. Drainagerohre		400
34. Wand- und Bodenfliesen		1 000
35. Geschirr und Ziergegenstände aus Feinsteinzeug, Porzellan und anderen keramischen Stoffen		1 000
36. Verschiedene Glaserzeugnisse		8 000
davon: Mundgeblasenes Wirtschaftsglas	bis 1 300	
37. Isolierflaschen und Glaskolben für Isolierbehälter		400
davon: Isolierflaschen	bis 100	
38. Schuckwaren		1 200
39. Ferrolegierungen (davon je statistische Warennummer bis 50 %)		4 000 m. E.
40. Walzwerksfertigerzeugnisse	81 700 t	
41. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke		5 500 m. E.
42. Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren		10 500
davon: Pistolen und Revolver	bis 300	
Jagdwaffen	bis 1 300	
Jagdmunition	bis 1 650	
Fahrrad- und Kraftradteile	bis 800	
Einheitskanister	bis 100	
Schaufeln und Spaten	bis 50	
Sonstige Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren (je 6-stellige Warennummer bis 800)		
43. Verschiedene NE-Metalle		3 000 m. E.
davon: Rohaluminium	bis 2 000	
44. Spiral- und Gewindebohrer		3 600 m. E.
45. Haushaltsnähmaschinen		3 000
46. Armaturen		7 500
47. Kugellager		2 650 m. E.
48. Isolierteile und Isolatoren aus keramischen Stoffen		900

Ware	Menge	Wert in 1 000 DM
49. Personenkraftwagen		16 000
50. Mopeds		2 000 m. E.
51. Fahrräder		1 800 m. E.
52. Erzeugnisse der Flugindustrie		3 500
53. Kleinmusikinstrumente		300
54. Sitzmöbel aus Holz		1 500
davon: aus Buche	bis 1 100	
55. Spielwaren und Christbaumschmuck		2 200
davon: Christbaumschmuck	bis 200	
Plüschspielwaren	bis 900	
Holzspielwaren	bis 600	
56. Sportartikel		700
57. Volkskunstartikel		850
58. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft		35 000

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeit

Warenliste B

Warenlieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland
in die Tschechoslowakische Sozialistische Republik

Ware	Wert in 1 000 DM
I.	
Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft	
1. Zuchttiere	100 m. E.
2. Zootiere	40
3. Fleisch	p. m.
4. Fische und Fischwaren, einschließlich Fischmehl	5 000
5. Käse, Speisequark, Dauermilcherzeugnisse	300 m. E.
6. Därme	100
7. Obst und Gemüse, insbesondere Tafelobst	420
8. Saathülsenfrüchte	500
9. Gewürze	200
10. Essenzen, Aromen, Pektin	200
11. Sämereien und Saaten	2 200
12. Hopfen	p. m.
13. Pflanzliche und tierische Fette für die Ernährung, Margarine, Plattenfette, Lebertran	p. m.
14. Wein und Schaumwein	1 000 m. E.
15. Spirituosen	130
16. Futtermittel einschließlich Seemuschelchalemschrot	p. m.

Ware	Wert in 1 000 DM
II.	
Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft (Spezifikation vorbehalten)	
1. Graphit	250
2. Chemische und pharmazeutische Rohstoffe und Erzeugnisse	95 000
3. Kunststoffwaren	3 500
4. Synthetischer und regenerierter Kautschuk	4 500
5. Bereifungen	1 000
6. Sonstige Kautschuk- und Asbestwaren, insbesondere technische Gummiwaren	4 000
7. Leder	3 000
8. Lederschuhe	1 600
9. Leder- und Plastikgalanteriewaren	800
10. Erzeugnisse der Holzverarbeitenden Industrie	3 000
11. Zellstoff, Papier und Pappe sowie Erzeugnisse daraus	5 000
12. Erzeugnisse des Buchhandels und des graphischen Gewerbes	3 000
13. Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie	81 000
davon: Halbwaren, insbesondere Garne	bis 32 000
Fertigwaren	bis 49 000
14. Erzeugnisse der Steine- und Erden-Industrie, darunter auch Ziegelei-Erzeugnisse	5 000
15. Keramische Erzeugnisse	5 000
davon: Geschirr und Zierporzellan	bis 500
Keramische Isolatoren	bis 300
16. Glaserzeugnisse aller Art	3 500
17. Ferrolegierungen	600
18. Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	45 000
19. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	38 000
20. Erzeugnisse des Stahlbaus	p. m.
21. Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren (darunter auch Füllhalter und Kugelschreiber)	16 000
davon: Schmuckwaren	bis 850
22. NE-Metalle	21 000
23. Erzeugnisse des Maschinenbaus	80 000
24. Erzeugnisse der Elektroindustrie	13 000
25. Erzeugnisse der Kraftfahrzeugindustrie	9 000
26. Erzeugnisse der Flugzeugindustrie	500
27. Erzeugnisse des Schiffbaus	p. m.
28. Erzeugnisse der Feinmechanik und Optik einschließlich Uhren	16 000 m. E.
29. Kleinmusikinstrumente	400
30. Spielwaren	600
31. Sportartikel	1 000
32. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft	28 000

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeit

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Prag, den 5. Dezember 1972

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Vierte Protokoll zum Abkommen vom 17. Dezember 1970 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat ihr fortbestehendes besonderes Interesse an weiteren regelmäßigen Lieferungen von Edelkaolinen zum Ausdruck gebracht.

Sie hat außerdem ihr Interesse an der Lieferung von Antimon bekundet.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Peter Hermes

An den
Vorsitzenden der Delegation der Regierung
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
Herrn Dr. Alfred Killian
Prag

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung der
Tschechoslowakischen Sozialistischen
Republik

Prag, den 5. Dezember 1972

Herr Vorsitzender,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Vierte Protokoll zum Abkommen vom 17. Dezember 1970 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat ihr fortbestehendes besonderes Interesse an weiteren regelmäßigen Lieferungen von Edelkaolinen zum Ausdruck gebracht.

Sie hat außerdem ihr Interesse an der Lieferung von Antimon bekundet.“

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Alfred Killian

An den
Vorsitzenden der Delegation der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Botschafter Dr. Peter Hermes
Prag

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Prag, den 5. Dezember 1972

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Vierte Protokoll zum Abkommen vom 17. Dezember 1970 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland werden Einfuhrgenehmigungen für Drainagerohre und Hourdis mit der Auflage erteilen, daß die Waren nicht in einen Gebietsstreifen von 50 km Tiefe (Luftlinie) entlang der Grenze verbracht werden dürfen.
2. Einfuhrgenehmigungen für Bord- und Pflastersteine werden mit der Auflage erteilt, daß die Steine nicht in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern verwendet werden dürfen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Peter Hermes

An den
Vorsitzenden der Delegation der Regierung
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
Herrn Dr. Alfred Killian
Prag

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung der
Tschechoslowakischen Sozialistischen
Republik

Prag, den 5. Dezember 1972

Herr Vorsitzender,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Vierte Protokoll zum Abkommen vom 17. Dezember 1970 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland werden Einfuhrgenehmigungen für Drainagerohre und Hourdis mit der Auflage erteilen, daß die Waren nicht in einen Gebietsstreifen von 50 km Tiefe (Luftlinie) entlang der Grenze verbracht werden dürfen.
2. Einfuhrgenehmigungen für Bord- und Pflastersteine werden mit der Auflage erteilt, daß die Steine nicht in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern verwendet werden dürfen.“

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Alfred Killian

An den
Vorsitzenden der Delegation der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Botschafter Dr. Peter Hermes
Prag

**Bekanntmachung
des Protokolls zum Langfristigen Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über den Warenverkehr
und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem
und wissenschaftlich-technischem Gebiet**

Vom 15. Dezember 1972

In Bonn ist am 9. Dezember 1972 ein Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet vom 15. Oktober 1970 unterzeichnet worden. Das Protokoll ist nach seinem Artikel IV

am 9. Dezember 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Dezember 1972

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Protokoll
über den Warenverkehr für das Jahr 1973 zum Langfristigen Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über den Warenverkehr
und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem
und wissenschaftlich-technischem Gebiet
vom 15. Oktober 1970

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Polen
haben folgendes vereinbart:

I.

Dieses Protokoll mit der Warenliste A (Kontingente für Lieferungen aus der Volksrepublik Polen im Jahre 1973) und der Warenliste B (Kontingente für Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1973) sowie den heute unterzeichneten Briefen, die sich auf den Warenverkehr beziehen, gilt für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 31. D. Dezember 1973.

II.

Die in den Warenlisten A und B festgelegten Kontingente können mit Zustimmung der zuständigen Behörden überschritten werden.

III.

Dieses Protokoll mit den Warenlisten A und B sowie den heute unterzeichneten Briefen ist Bestandteil des am 15. Oktober 1970 unterzeichneten Langfristigen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet.

IV.

Dieses Protokoll tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 9. Dezember 1972 in zwei Urschriften, davon eine in deutscher und eine in polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Peter Hermes

Für die Regierung
der Volksrepublik Polen
Strauß

Warenliste A

Kontingente für
Lieferungen aus der Volksrepublik Polen im Jahre 1973

W a r e	Menge in t oder Stück	Wert in 1 000 DM
I.		
Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft		
1. Schafe, lebend, Schaffleisch, frisch, gekühlt, gefroren		Globalaus- schreibung
2. Karpfen, lebend		1 000
3. Speisekartoffeln	70 000 t	
4. Industriekartoffeln		p. m.
5. a) Kartoffelflocken		p. m.
b) Kartoffelflocken zu Futterzwecken	2 000 t	
6. Luzernemehl		3 000
7. a) Gurkenkonserven		100
b) Gurkenkonserven		Globalaus- schreibung
8. Gemüsespezialitäten mit Essig		500
9. Pilzkonserven		6 000
(davon: Champignons bis 250)		
10. Sauerkraut in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr		300
11. Gurkenkonserven ohne Essig		1 100
12. a) Gemüsekonserven (2002)		1 500
(davon: Stangenspargel und Brechspargel mit Köpfen bis 250)		
ausgenommen: Sauerkraut (2002 41), Erbsen (2002 61), grüne Bohnen (2002 66), Mischgemüse (2002 81)		
b) Gemüsekonserven (2002)		Globalaus- schreibung
13. Tiefgefrorene Früchte für Konsumzwecke		7 000
14. a) Obstkonserven (2006)		2 600
ausgenommen: Pflaumen, Kirschen und Äpfel		
b) Obstkonserven (2006)		Globalaus- schreibung
15. Pflaumenmus ohne Zusatz von Zucker oder Syrup		100
16. Konfitüren, Marmeladen		750
17. Obstmuttersäfte mit Ausnahme von Apfel- und Birnensaft		2 500
18. Säfte und Dicksäfte von Äpfeln und Birnen		1 000 m. E.
19. Dextrin		500
II.		
Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft		
1. Industrie- und Gewerbesalz		750
2. Kohle		p. m.
3. Weißtorf		1 500
4. Koksgrus		1 300

Ware	Menge in t oder Stück	Wert in 1 000 DM
5. Verschiedene chemische Erzeugnisse und Rohstoffe		25 000
davon:		
Zinkweiß	bis zu 500 t	
Aluminiumsulfat	bis zu 2 300 t	
Stickstoffdüngemittel	bis zu 7 000	
Sprengstoff	bis zu 1 600	
6. Heizöl, leicht	450 000 t	
7. Heizöl, schwer	50 000 t	
8. Flüssiggas	3 000 t	
9. Synthetischer Kautschuk		2 000
10. Verschiedene Gummi- und Asbestwaren, Bereifung und Luftmatratzen		4 200
11. Kalbleder, gegerbt und zugerichtet		800
12. Lederwaren, Ledergalanteriewaren		2 500
13. Lederhandschuhe		50
14. Lohnveredelung für Lederhandschuhe		100
15. Sperrholzplatten davon für Furnierplatten	bis zu 800	1 200
16. Holzspanplatten und Flachsschäbenplatten		1 500
17. Haushaltsgeräte aus Holz davon: Wäscheklammern	bis zu 300	1 200
18. Schilfrohmatten und -platten		600
19. Grobe Korbwaren davon: weiße Korbwaren	bis zu 400	1 200
20. Kleinkorbwaren und andere Flechtwaren davon: Kleinkorbwaren	bis zu 500	1 200
21. Faserplatten		1 500
22. Synthetische Spinnfasern und Spinnfäden, Kaseinfasern und -spinnfäden		2 500
23. Kunstseidengewebe		2 500
24. Gewebe aus Wolle und synthetischen Spinnstoffen		2 000
25. Leinengewebe und Haushaltswäsche aus Leinen		2 300
26. Baumwollgewebe, roh		800
27. Baumwollgewebe, ausgerüstet		3 200
28. Baumwollgewebe für Eigenveredelung		1 000
29. Verbandszeug		800
30. Zellwollgewebe, roh und ausgerüstet		1 500
31. Gewebe aus Jute		50
32. Teppiche, Kelims und Läufer		1 200
33. Textile Volkskunsterzeugnisse		600
34. Gewirke, Waren aus Gewirken, Wirkwaren		9 500
35. Lohnveredelung für handgestrickte und handgehäkelte Säuglingskleidung		1 000
36. Oberkleidung für Männer		7 600
37. Berufskleidung, Schürzen, nichtgewirkte Handschuhe und dergleichen		1 800
38. Oberkleidung für Frauen		7 500
39. Lohnveredelung für Oberkleidung		21 000
40. Damen- und Herrenunterwäsche		4 500
41. Lohnveredelung für Miederwaren		1 000
42. Haushaltswäsche, Taschentücher, Vorhänge, Gardinen		2 000
43. Fußbekleidung aus Leder einschließlich Sportschuhe		6 000

Ware	Menge in t oder Stück	Wert in 1 000 DM
44. Lohnveredelung für Fußbekleidung aus Leder		2 000
45. Hutstumpen		300
46. Perücken		150
47. Bordsteine Pflastersteine		2 200
48. Silikasteine, Schamottsteine		500
49. Mauerziegel		200
50. Drainagerohre		200
51. Geschirr und Zierporzellan		300
52. Glaskolben für Isolierbehälter		500 m. E.
53. Wirtschaftsglas davon: mundgeblasen	bis zu 1 000	2 500
54. Glaswaren zur Ausstattung von Beleuchtungskörpern		200
55. Ferrolegerungen		1 300
56. Halbzeug, Walzwerkserzeugnisse (z. B. Stabstahl, Profile, Bleche, usw.)	31 100 t	
57. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke		1 500 m. E.
58. Tempergußfittings	1 500 t	
59. Schiffsanker davon: über 10 t	bis zu 200	500
60. Eisen-, Blech-, Metallwaren und Handwerkzeuge davon: Fahrrad- und Kraftradteile Sonstige Waren (je 6stellige Warennummer)	bis zu 500 nicht mehr als 600	6 500
61. Erzeugnisse der Stahlverformung und der Schraubenindustrie davon: Schaufeln und Spaten rohe Schrauben (Handelsschrauben)	bis zu 100 bis zu 720	1 500
62. Zink in Blöcken		12 000
63. Zinklegierungen		2 300
64. Zinkbleche		1 200
65. Zinkanoden		150
66. Präzisionswerkzeuge (Maschinenwerkzeuge)		2 500
67. Nähmaschinen		2 500
68. Schieber und Ventile		4 800
69. Kugellager		3 000
70. Isolatoren aus keramischen Stoffen		500
71. Personenkraftwagen		18 000
72. Mopeds und Fahrräder mit Hilfsmotor		2 800
73. Fahrräder		1 400
74. Sport- und Segelflugzeuge		500
75. Binnenschiffe		20 000
76. Kleinmusikinstrumente		100
77. Sitzmöbel, nicht gepolstert		3 500
78. Spielwaren und Christbaumschmuck davon: Christbaumschmuck Plüschspielwaren	bis zu 200 bis zu 1 200	2 500
79. Sportartikel		500
80. Isolierflaschen		200 m. E.
81. Messekontingent		3 000
82. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft (Spezifikation vorbehalten)		7 000

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeiten

Warenliste B

Kontingente für
Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1973

W a r e	Wert in 1 000 DM
I.	
Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft	
1. Zuchttiere	1 000
2. Rindfleisch und Fleischkonserven	p. m.
3. Hopfen	p. m.
4. Getreide	5 000
5. Land- und forstwirtschaftliches Saatgut aller Art	700
6. Wein	200
7. Bier	100
8. Seefische als Filet, frisch oder gefroren, Fisch- und Fischereierzeugnisse, Heringe frisch, gefroren und gesalzen	600
9. Natürliche und künstliche Därme	300
10. Talg	300
11. Aromen und Essenzen	50 m. E.
II.	
Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft (Spezifikation vorbehalten)	
1. Graphit, Baryt (Schwerspat)	200
2. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse einschließlich Gerbstoffe davon: Kalidünger	190 000 bis zu 35 000
3. Kunststoffherzeugnisse	8 500
4. Kautschuk- und Asbestwaren	10 000
5. Leder aller Art	3 000
6. Schuhe	2 000
7. Lederwaren	1 000
8. Holz und Holzherzeugnisse	8 000
9. Papier und Pappe sowie Erzeugnisse aus Papier und Pappe darunter: Spezialpapiere wie Photobarytpapiere, Zeichenpapiere usw.	11 500
10. Bücher, Zeitungen, Briefmarken, Musiknoten usw.	8 000
11. Lumpen	500
12. Textile Rohstoffe	5 000
13. Textile Halbwaren, insbesondere Garne	6 000
14. Textilfertigwaren	18 000
15. Bekleidung	18 000
16. Erzeugnisse aus Steinen und Erden davon: Feuerfeste Erzeugnisse	7 500 bis zu 5 000
17. Erzeugnisse der keramischen Industrie darunter: Schleifmittel davon: Isolatoren aus keramischen Stoffen	7 500 bis zu 200
18. Geschirr und Zierporzellan	150
19. Glaserzeugnisse	8 500

Ware	Wert in 1 000 DM
20. Roheisen, warmgewalzte Walzwerkserzeugnisse, schwarzgewalzter Edelstahl (u. a. Schnellstähle, nichtrostende Stähle, Stahlröhren und Rohrfertigerzeugnisse, freigeformte Schmiedestücke und anderes geschmiedetes Material, rollendes Eisenbahnmaterial)	50 000
21. Gießereierzeugnisse, u. a. Fittings und Armaturen aller Art	4 000
22. Ferrolegerungen	300
23. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke sowie Drahtfertigerzeugnisse	38 000
24. Stahlbauerzeugnisse	7 000
25. Erzeugnisse der Stahlverformung darunter: Ketten, Federn, Gesenkschmiedestücke, Schrauben landwirtschaftliche Geräte	15 000
26. Eisen-, Blech- und Metallwaren darunter: Metallkurzwaren, Werkzeuge, Schneidwaren, Fahrrad- und Kraftradteile, Schiebkarren, Leichtmetallwaren, Schlösser und Beschläge usw.	20 000
27. NE-Metalle und Halbmaterial	30 000
28. Maschinen aller Art darunter: Präzisionswerkzeuge	15 000 2 000
29. Erzeugnisse der Elektrotechnik	40 000
30. Fahrzeuge aller Art davon: Fahrräder	17 000 bis zu 150
31. Erzeugnisse der feinmechanischen und optischen Industrie darunter: Uhren aller Art	26 000
32. Musikinstrumente (darunter auch Klaviere und Flügel), Spielwaren, Sportgeräte, Jagdwaffen, Schmuck- und Silberwaren, davon: Füllschreibgeräte	2 500 bis zu 500
33. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft u. a. Sport- und Segelflugzeuge	35 000

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. **Im Bundesgesetzblatt Teil II** werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99—5 09 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.